

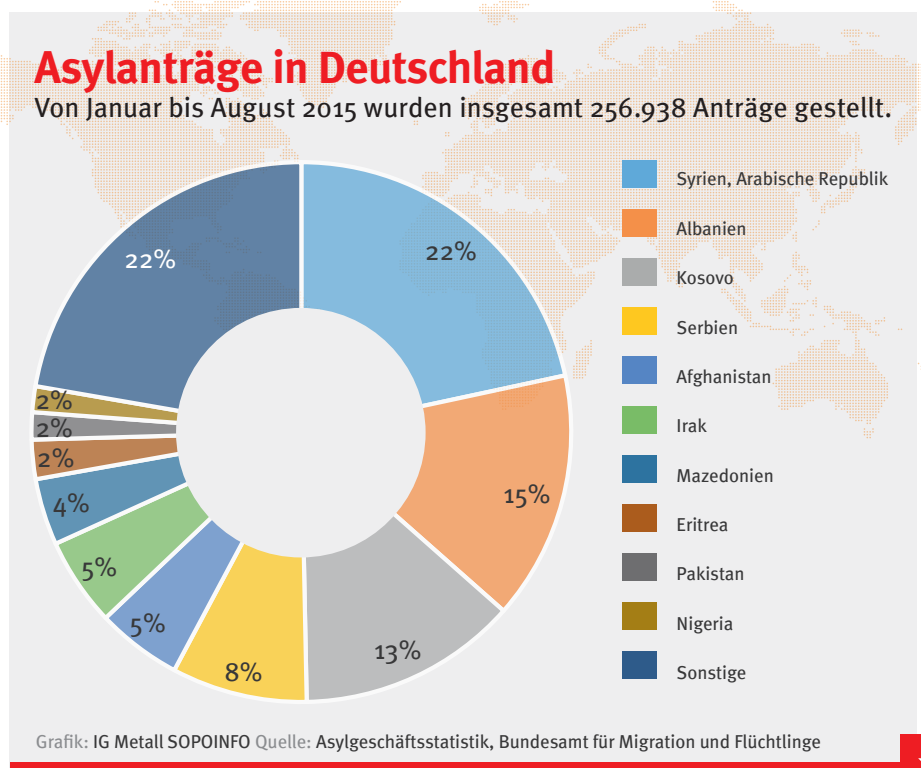
Flüchtlinge und Arbeitsmarkt

Prekarität verhindern – Perspektiven für alle schaffen

Millionen Menschen sind auf der Flucht und suchen Schutz – auch in Deutschland. Viele bleiben für längere Zeit oder sogar für immer. Hier sind Humanität, Unterstützung und aktive Integration gefordert. Dazu gehört auch die Verbesserung der Perspektiven am Arbeitsmarkt, denn Arbeit sichert Teilhabe. Einige Schritte sind bereits erfolgt, es besteht aber weiter Handlungsbedarf. Ziel muss sein, Sicherheit und Perspektiven für alle zu schaffen – für Flüchtlinge, hiesige Beschäftigte und Arbeitslose.

Die Zahl der Menschen, die nach Deutschland fliehen, steigt kontinuierlich an und wird laut Prognosen dieses Jahr einen neuen Höchststand erreichen (aktueller Stand: siehe Grafik). Damit verbunden sind viele Herausforderungen. Für eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration ist nicht zuletzt die Frage der Perspektiven am Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung. Entsprechend ist die Debatte über den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen in vollem Gang. Dabei wittern einige Arbeitgeber offensichtlich die Chance, Flüchtlinge als billige Arbeitskräfte zu gewinnen, und fordern etwa niedrigere Einstiegsgehälter für Flüchtlinge. Solchen Versuchen, Flüchtlinge zu Billiglöhnern zu machen und damit Lohnkonkurrenz zu schüren, muss eine entschiedene Absage erteilt werden. Leitlinie muss vielmehr sein, Sicherheit und Perspektiven für alle zu schaffen – für Flüchtlinge, wie aber auch für hiesige Beschäftigte und Arbeitslose. Soll dies gelingen, ist die Verbesserung der Arbeitsmarktperspektiven von Flüchtlingen ein wichtiger Schritt.

In der öffentlichen Debatte wird der Begriff „Flüchtling“ zumeist als Sammelbegriff für Personen verwendet, die sich unter sehr unter-



schiedlichen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen in Deutschland aufhalten (siehe Infokasten 1). Der aufenthaltsrechtliche Status von Flüchtlingen entscheidet auch über den Zugang zum Arbeitsmarkt. So haben anerkannte Flüchtlinge – etwa Asylberechtigte oder Flüchtlinge mit internationalem Schutzstatus – gleichrangigen Arbeitsmarktzugang wie Inländer. Asylbewerber und Geduldete benötigen dagegen eine Arbeitserlaubnis, und es bestehen weitere Hürden.

Arbeitsmarktzugang erleichtern

Für Asylbewerber und Geduldete besteht eine sogenannte Wartefrist, in der sie keine Beschäftigung aufnehmen dürfen. Diese Wartefrist ist bereits Ende 2014 von neun bzw. zwölf Monaten auf jetzt drei Monate verkürzt worden. Ab dem vierten Monat besteht dann grundsätzlich ein Arbeitsmarktzugang (siehe Tabelle). Asylbewerber und Geduldete müssen für eine konkrete Beschäftigung jedoch eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.



DOWNLOAD

Im Rahmen ihrer Entscheidung muss die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit (BA) um Zustimmung anfragen (siehe Infokasten 2). Die BA führt u.a. grundsätzlich eine Vorrangprüfung durch. Die Ausnahmen, in denen diese entfällt, sind in jüngerer Zeit allerdings ausgeweitet worden. So ist etwa bei Asylbewerbern und Geduldeten mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (z.B. Naturwissenschaftler und Ingenieure), die die erleichterten Voraussetzungen der Blauen Karte EU erfüllen, keine Vorrangprüfung erforderlich. Zudem ist die Pflicht zur Durchführung der Vorrangprüfung insgesamt verkürzt worden. Sie entfällt nun nach 15 Monaten Aufenthalt. Diese Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang sind begrüßenswert.

Derzeit werden weitere Veränderungen diskutiert. Hierzu gehört die Aufhebung der Vorrangprüfung für einen befristeten Zeitraum sowie die Abschaffung des Leiharbeitsverbots (derzeit ist eine Beschäftigung in Leiharbeit in den ersten vier Jahren des Aufenthalts nicht möglich). Beide Vorschläge gehen in die falsche Richtung. Sie bergen die Gefahr, die Ausweitung prekärer Beschäftigung sowie die Konkurrenz und Spaltung am Arbeitsmarkt zu verstärken. Das Leiharbeitsverbot sollte daher beibehalten werden. Statt einer vollständigen Aufhebung sollte über weitere pragmatische Schritte im Umgang mit der Vorrangprüfung nachgedacht werden. Der DGB schlägt eine Kopplung an Prüfkriterien vor, wie Arbeitslosenquoten nach Region und Beruf, verbunden mit einer Lockerung der Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge.

Sicherer Aufenthalt bei Ausbildung erforderlichlich

Asylbewerber können ab dem vierten Monat und Geduldete ab Erteilung der Duldung eine Ausbildung aufnehmen (siehe Tabelle 1). Notwendig ist aber auch hier eine Erlaubnis der Ausländerbehörde für den konkreten Ausbildungsplatz. Zudem kann seit August 2015 einem Flüchtling, der vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ausbildung beginnt, für die Dauer der Ausbildung eine Duldung erteilt werden. Diese gilt zunächst für ein Jahr und soll bei fortdauernder Ausbildung verlängert werden. Diese lediglich etappenweise Verlängerung sowie der Status der Duldung generell sind jedoch mit Unsicherheiten behaftet – für potentielle Auszubildende wie auch Arbeitgeber. Dies führt oft dazu, dass ein Auszubildendenverhältnis nicht zustande kommt.

Daher sollte von Anfang an ein gesicherter Aufenthalt für die gesamte Ausbildungszeit gelten. Dieser sollte zudem nach erfolgreichem Abschluss fortbestehen, damit auch diejenigen einen Arbeitsplatz finden können, die nicht direkt vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

Sprachförderung verbessern

Asylbewerber und Geduldete haben keinen Zugang zu Integrationskursen und den damit verbundenen Grundsprachkursen. Sonstige Einstiegssprachkurse sind rar. Vielerorts bemühen sich Ehrenamtliche, Angebote zu schaffen. Bei anderen, etwa berufsbezogenen Sprachkursen, besteht zwar ein formaler Zugang, dieser bleibt Flüchtlingen jedoch faktisch häufig versperrt, wenn sie die Voraussetzung „Grundkenntnisse in Deutsch“ nicht



„Für eine gelungene Integration von Flüchtlingen ist die Teilhabe am Arbeitsleben zentral. Hier müssen Hürden abgebaut werden, zugleich braucht es Kontrollen, die vor Lohndumping schützen. Ziel muss sein, Perspektiven und Sicherheit für alle zu schaffen.“

HANS-JÜRGEN URBAN
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
der IG Metall

vorweisen können. Zudem reicht das Sprachkursangebot insgesamt nicht aus. Sprache ist jedoch ein zentraler Schlüssel für gelungene Integration.

Ziel muss daher sein, die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen zu öffnen. Zudem muss das Sprachkursangebot für Asylbewerber und Geduldete deutlich ausgebaut werden. Dies betrifft auch berufsbezogene Sprachförderung, die für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt wichtig ist.

Lohndumping verhindern

Schlechte Arbeitsbedingungen, Lohndumping oder gar Ausbeutung sind für viele Flüchtlinge Realität. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA ist ein wichtiges Instrument, Lohndumping und Ausbeutung zu verhindern (siehe Infokasten 2). Sie dient dem individuellen Schutz der Flüchtlinge und leistet insgesamt einen Beitrag dazu, Verwerfungen am Arbeitsmarkt zu unterbinden.

Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss daher beibehalten und konsequent angewendet werden.

Arbeitsvermittlung verbessern

Die Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen stellt erhöhte Anforderungen an die Fachkräfte der BA. Neben einer hohen fachlichen Professionalität sind insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, interkulturelle Kompetenz und spezifische Rechtskenntnisse (z.B. Aufenthaltsrecht) gefragt.

Hier bedarf es zum einem entsprechender Fortbildungen des BA-Personals. Zum anderen besteht schlicht auch ein erhöhter Personalbedarf. Eine gravierende rechtliche Hürde bei der Arbeitsmarktintegration ist der sogenannte „aufenthaltsstatusbedingte Rechtskreiswechsel“: Wenn ein Asylbewerber in den Status des anerkannten Flüchtlings gelangt, verschiebt sich die Zuständigkeit von der Arbeitsagentur auf das Jobcenter. Nicht nur, dass die betroffene Person dadurch mit neuen Zuständigen konfrontiert ist, das Jobcenter ist auch nicht daran gebunden, die bisherige Arbeitsmarktintegrationsstrategie und etwaige begonnene Förderungen fortzusetzen.

Hier braucht es eine verbindliche rechtskreisübergreifende Vereinbarung, die Kontinuität sicherstellt.

Infokasten 1

Rechtsstellung zu unterscheidender Flüchtlingsgruppen

Asylbewerber: Personen, deren Asylantrag noch nicht entschieden ist und die während des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erhalten.

Asylberechtigte: Personen, deren Asylantrag anerkannt wurde.

Geduldete: Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern eine befristete Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen. Größtenteils handelt es sich um Personen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde.

Subsidiär geschützte Personen: Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte nicht erfüllen, denen aber ein ernsthafter Schaden (z.B. Todesstrafe, Folter oder Bürgerkriegsflüchtlinge) im Herkunftsland droht. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Flüchtlinge mit internationalem Schutzstatus: Hierzu gehören z.B. Personen, denen eine Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde.

Infokasten 2

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Für die Aufnahme einer konkreten Beschäftigung bzw. Ausbildung benötigen Asylbewerber und Geduldete eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Im Rahmen ihrer Entscheidung muss die Ausländerbehörde im behördeninternen Verfahren die Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung anfragen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit hängt von zwei Prüfungen ab:

Vorrangprüfung: Geprüft wird, ob die Beschäftigung auch von einer „bevorrechtigten Person“ aufgenommen werden kann. Hierzu zählen deutsche Staatsangehörige, EU-Bürger und Personen mit gleichrangigem Arbeitsmarktzugang (z.B. Asylberechtigte, Flüchtlinge mit internationalem Schutzstatus).

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen: Die BA prüft, ob die Beschäftigungsbedingungen vergleichbar sind mit denen deutscher Arbeitnehmer. Zu den Beschäftigungsbedingungen gehören u.a. Arbeitszeit, Urlaubsansprüche und Arbeitsschutz. Eine besondere Bedeutung hat die Prüfung der Arbeitsentgelte.

Es existiert eine Reihe von Ausnahmen bei der Vorrangprüfung. Jenseits dessen entfällt die Vorrangprüfung generell nach 15 Monaten. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bleibt jedoch bestehen. Erst nach vier Jahren entfällt die Zustimmung der BA insgesamt.

Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete (Stand September 2015)

	Zugang zu Beschäftigung	Zugang zu Ausbildung	Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten (SGB III)
Asylbewerber	ab dem 4. Monat nachrangiger Arbeitsmarktzugang	nach 3 Monaten	nach 3 Monaten
	<ul style="list-style-type: none"> Vorrangprüfung* Prüfung der Beschäftigungsbedingungen 		
	nach 15 Monaten Wegfall der Vorrangprüfung		
	nach 4 Jahren uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang		
Geduldete	ab dem 4. Monat nachrangiger Arbeitsmarktzugang	ab Duldung	nach 3 Monaten
	<ul style="list-style-type: none"> Vorrangprüfung* Prüfung der Beschäftigungsbedingungen 		
	nach 15 Monaten Wegfall der Vorrangprüfung		
	nach 4 Jahren uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang		

* abweichende Regelungen bestehen für bestimmte Beschäftigungsarten (z.B. Praktika, FSJ) und Qualifikationsprofile (z.B. Hochqualifizierte in Mangelberufen)



Bundesagentur für Arbeit und Bundesregierung in der Verantwortung

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat beschlossen, für 2015 zusätzlich 50 Millionen Euro aus der Interventionsreserve für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen einzusetzen. Zudem werden zusätzlich Personen eingestellt. So soll sichergestellt werden, dass auf die Herausforderungen reagiert werden kann, ohne dass dies zu Lasten der Arbeitslosen geht. Damit übernimmt die Versicherungsgemeinschaft Verantwortung.

Das allein reicht aber nicht. Auch die Bundesregierung muss ihrer Verantwortung gerecht werden. Denn nicht nur im Versicherungssystem, auch im steuerfinanzierten Hartz IV-System werden umgehend zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen benötigt.

Zudem ist absehbar, dass für die kommenden Jahre ein erheblich

erhöhter Bedarf an Personal wie finanziellen Mitteln besteht. Dies gilt für das Versicherungssystem, aber in noch stärkerem Maße für das Hartz IV-System. Die Bundesregierung ist daher gefordert, längerfristig die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Perspektiven und Sicherheit für alle

Der unsichere Aufenthaltsstatus und die bestehenden Hürden am Arbeitsmarkt erschweren für Flüchtlinge – insbesondere Asylbewerber und Geduldete – nicht nur die Aufnahme einer Beschäftigung, sie machen sie auch anfällig für prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Eine Verbesserung ihrer Arbeitsmarktmöglichkeiten kann dazu beitragen, hier Abhilfe zu schaffen. Gefordert ist aber auch eine solidarische Neuordnung am Arbeitsmarkt im Interesse aller: Um Verdrängungen und den Abbau bestehender Standards zu verhindern ist

eine Regulierung des Arbeitsmarktes notwendig, die Lohndumping und die Ausweitung prekärer Beschäftigung insgesamt verhindert. Ebenso bedarf es wirksamer Kontrollen am Arbeitsmarkt durch die zuständigen Institutionen. Und nicht zuletzt braucht es klare Signale für (Langzeit)Arbeitslose. Die Absicherung und Förderung für Arbeitslose muss verbessert werden. So können die Schwächsten geschützt und Perspektiven und Sicherheit am Arbeitsmarkt für alle geschaffen werden.

Weiterführende Links:

Ressort Migration, IG Metall Vorstand

➤ Flucht und Asyl, Faktenblatt

➤ Flucht und Asyl – Geschichte verpflichtet, Präsentation

Bundesagentur für Arbeit

➤ Broschüre

Pro Asyl

➤ Website

Impressum

Herausgeber
IG Metall Vorstand, Funktionsbereich Sozialpolitik
60519 Frankfurt am Main

Verantwortlich
Hans-Jürgen Urban

Redaktion
Christoph Ehlscheid, Angelika Beier, Katharina Grabietz, Stefanie Janczyk, Thomas Krischer, Dirk Neumann

Gestaltung
Warenform

Das SOPOINFO kann direkt per Mail bezogen werden. Zur Aufnahme in den E-Mailverteiler bitte eine kurze Mail senden an:

agnes.stoffels@igmetall.de.

Abbestellung bitte ebenfalls per Mail an diese Adresse.